

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang
Organisations- und Personalentwicklung
an der Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 24. Februar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang Organisations- und Personalentwicklung an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juli 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. August 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „2,00“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „2,51“ durch die Zahl „2,01“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Kriterienkatalog für die Anerkennung berufspraktischer Kompetenzen und insbesondere der dort genannten Kompetenzfelder der Stufe 1“ durch die Worte „ein vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegebener Kriterienkatalog“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 7 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ und das Wort „Rektorin“ durch das Wort „Präsidentin“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Rücktritt“ angefügt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. angefügt:

(4) Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 3, 14 und 23 ist bis zum Ende des dritten Werktages ein Rücktritt von angemeldeten schriftlichen oder mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag.

4. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

§ 13 a Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder

staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

5. In § 18 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

³Die Masterthesis ist sowohl in schriftlicher Form als auch in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung einzureichen.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden vor dem Komma folgende Worte eingefügt:
„gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1“

bb) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „soll“ folgende Worte eingefügt:
„gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2“

cc) Satz 2 wird gestrichen. Der verbliebene Satz wird zu neuen Satz 2.

b) In Nr. 7c) werden nach dem Wort „Entwicklungsperspektive“ die Worte „nach § 2 Abs. 3.“ angefügt.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Februar 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 24. Februar 2012.

Erlangen, den 24. Februar 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Februar 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Februar 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Februar 2012.